

17.043 n **Versicherungsvertragsgesetz. Änderung** (Differenzen)

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Anträge der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates
	vom 28. Juni 2017	vom 9. Mai 2019	vom 18. September 2019	vom 18. Dezember 2019	vom 13. Februar 2020
					<i>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist</i>

**Bundesgesetz
über den Versiche-
rungsvertrag
(Versicherungsvertrags-
gesetz, VVG)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenos-
senschaft,*
nach Einsicht in die Botschaft
des Bundesrates vom 28. Juni
2017¹,
beschliesst:

¹ BBl 2017 5089

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
	 Das Versicherungsvertragsge- setz vom 2. April 1908 ² wird wie folgt geändert:				
Art. 3 Informationspflicht des Versicherers	<i>Art. 3 Randtitel (Betrifft nur den französischen Text), Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b, h–l sowie 3</i>	<i>Art. 3</i>	<i>Art. 3</i>	<i>Art. 3</i>	<i>Art. 3</i>
¹ Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versiche- rungsvertrages verständlich über die Identität des Versicherers und den wesentli- chen Inhalt des Versiche- rungsvertrages informieren. Er muss informieren über:	¹ Das Versicherungsunterneh- men muss den Versicherungs- nehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrags ver- ständlich über seine Identität und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags informieren. Es muss informie- ren über:	¹ verständlich und in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, über seine Identität und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsver- trags informieren. ...	¹ ...	¹ ...	¹ ...
a. die versicherten Risiken;	b. den Umfang des Versiche- rungsschutzes;				
c. die geschuldeten Prämien und weitere Pflichten des Versicherungsnehmers;	b. den Umfang des Versiche- rungsschutzes und darü- ber, ob es sich um eine Summen- oder um eine Schadenversicherung handelt;				
d. Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertra- ges;					
e. die für die Überschusser- mittlung und die Überschussbeteiligung geltenden Berechnungs- grundlagen und Verteilungsgrundsätze und -methoden;					

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
f. die Rückkaufs- und Umwandlungswerte;			f. die Rückkaufs- und Umwandlungswerte sowie die mit einer rückkaufsfähigen Lebensversicherung im Falle des Rückkaufs verbundenen Kosten;	f. <i>Streichen</i> (= gemäss geltendem Recht)	f. <i>Festhalten, aber:</i> ...
g. die Bearbeitung der Personendaten einschliesslich Zweck und Art der Datensammlung sowie Empfänger und Aufbewahrung der Daten.					... verbundenen wesentliche Kostenarten;
	<p>h. das Widerrufsrecht nach Artikel 2a sowie über Form und Frist des Widerrufs;</p> <p>i. eine Frist für das Einreichen der Schadenanzeige nach Artikel 38 Absatz 1bis;</p> <p>j. gegebenenfalls das im Vertrag vorgesehene Recht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Versicherungsbedingungen einseitig anzupassen, und das entsprechende Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers (Art. 35 Abs. 1), 2. die Prämien einseitig anzupassen, und die entsprechenden Voraussetzungen (Art. 35 Abs. 2); <p>k. die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes insbesondere in den Fällen, in denen das befürchtete Ereignis während der Laufzeit des Vertrags, der daraus entstehende Schaden aber erst nach Beendigung des Vertrags eintritt;</p>	<p>j. <i>Streichen</i> (siehe Art. 35 und 97)</p>			

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

- I. gegebenenfalls das im Vertrag vorgesehene Recht, dass das Versicherungsunternehmen die Dauer oder den Umfang von Leistungen, die es dem Versicherungsnehmer wegen Krankheit oder Unfall auszurichten verpflichtet ist, einseitig beschränken oder diese Verpflichtung ganz aufheben kann, wenn der Vertrag nach Eintritt des befürchteten Ereignisses beendet wird.

- I. *Streichen*
(siehe Art. 35d)

² Diese Angaben sind dem Versicherungsnehmer so zu übergeben, dass er sie kennen kann, wenn er den Versicherungsvertrag beantragt oder annimmt. In jedem Fall muss er zu diesem Zeitpunkt im Besitz der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Information nach Absatz 1 Buchstabe g sein.

³ Bei Kollektivverträgen, die anderen Personen als dem Versicherungsnehmer einen direkten Leistungsanspruch verleihen, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese Personen über den wesentlichen Inhalt des Vertrages sowie dessen Änderungen und Auflösung zu unterrichten. Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer die zur Information erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

³ Schliesst ein Arbeitgeber zum Schutz seiner Arbeitnehmer eine kollektive Personenversicherung ab, so ist er verpflichtet, die Arbeitnehmer über den wesentlichen Inhalt des Vertrags sowie dessen Änderungen und Auflösung schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu informieren. Das Versicherungsunternehmen stellt ihm die dazu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
Art. 6 Folgen der verletzten Anzeigepflicht a. Im Allgemeinen	<i>Art. 6 Abs. 1 erster Satz</i>	<i>Art. 6</i>	<i>Art. 6</i>	<i>Art. 6</i>	<i>Art. 6</i>
¹ Hat der Anzeigepflichtige beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.	¹ Hat der Anzeigepflichtige bei der Beantwortung der Fragen gemäss Artikel 4 Absatz 1 eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so ist das Versicherungsunternehmen berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. ...	¹ berechtigt, den Vertrag schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu kündigen ...			
² Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen, nachdem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat.		² Kenntnis erhalten hat, spätestens aber zwei Jahre nach Vertragsabschluss.	² <i>Streichen</i> (= <i>gemäss geltendem Recht</i>)	² <i>Festhalten</i>	² <i>Festhalten</i>
³ Wird der Vertrag durch Kündigung nach Absatz 1 aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht des Versicherers für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Soweit die Leistungspflicht schon erfüllt wurde, hat der Versicherer Anspruch auf Rückerstattung.			³ eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang ...		

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

⁴ Wird ein Lebensversicherungsvertrag, der nach Massgabe dieses Gesetzes rückkauffähig ist (Art. 90 Abs. 2) aufgelöst, so hat der Versicherer die für den Rückkauf festgestellte Leistung zu gewähren.

Art. 35c Nachhaftung in der Krankenzusatzversicherung

Art. 35c
Streichen

Art. 35c
Festhalten

Art. 35c
Festhalten

¹ In der Krankenzusatzversicherung können Ansprüche aus dem Vertrag bis zu fünf Jahre nach dessen Beendigung entstehen, wenn sich die versicherte Gefahr noch während der Laufzeit des Vertrags verwirklicht, der daraus entstehende Schaden aber erst nach Beendigung des Vertrags eintritt.

² Vorbehalten bleiben Versicherungswechsel, soweit unter den betroffenen Versicherungsunternehmen das Behandlungsprinzip gilt.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständeraters
<p>Art. 59 Haftpflichtversicherung</p> <p>a. Umfang</p> <p>Hat sich der Versicherungsnehmer gegen die Folgen der mit einem gewerblichen Betriebe verbundenen gesetzlichen Haftpflicht versichert, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die Haftpflicht der Vertreter des Versicherungsnehmers sowie auf die Haftpflicht der mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes beauftragten Personen.</p>	<p><i>Art. 59 Randtitel</i> <i>Betrifft nur den französischen und italienischen Text.</i></p>	<p><i>Art. 59</i></p> <p>¹ ...</p> <p>... sowie auf die Haftpflicht der mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes beauftragten Personen sowie aller weiteren Arbeitnehmenden des Betriebes.</p> <p>² Die Versicherung deckt sowohl die Ersatzansprüche der Geschädigten als auch die Rückgriffsansprüche Dritter.</p>		<p><i>Rückkommen mit Zustimmung der WAK-S</i></p> <p><i>Art. 59</i></p> <p>³ Bei obligatorischen Haftpflichtversicherungen können geschädigten Personen gegenüber Einreden aus grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung des versicherten Ereignisses, Verletzung von Obliegenheiten, unterbliebener Prämienzahlung oder einem vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nicht entgegengehalten werden.</p>	<p><i>Art. 59</i></p> <p>Mehrheit</p> <p>Minderheit (Schmid Martin, Germann, Kuprecht, Noser, Wicki)</p> <p>³ <i>Streichen</i></p>

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständeraters
<p>Art. 60 b. Gesetzliches Pfandrecht des geschädigten Dritten</p> <p>¹ An dem Ersatzansprüche, der dem Versicherungsnehmer aus der Versicherung gegen die Folgen gesetzlicher Haftpflicht zusteht, besitzt der geschädigte Dritte im Umfange seiner Schadenersatzforderung Pfandrecht. Der Versicherer ist berechtigt, die Ersatzleistung direkt an den geschädigten Dritten auszurichten.</p>	<p>Art. 60 Abs. 1^{bis} und 3</p>		<p>Art. 60</p>	<p>Art. 60</p>	<p>Art. 60</p>
	<p>^{1bis} Dem geschädigten Dritten steht im Rahmen einer allfällig bestehenden Versicherungsdeckung und unter Vorbehalt der Einwendungen und Einreden, die ihm das Versicherungsunternehmen aufgrund des Gesetzes oder des Vertrags entgegenhalten kann, ein direktes Forderungsrecht gegenüber dem Versicherungsunternehmen zu, wenn:</p> <p>a. kein haftpflichtiger Versicherter mehr rechtlich belangt werden kann; oder</p>	<p>^{1bis} Dem geschädigten Dritten oder dessen Rechtsnachfolger steht im Rahmen einer allfällig bestehenden Versicherungsdeckung und unter Vorbehalt der Einwendungen und Einreden, die ihm das Versicherungsunternehmen aufgrund des Gesetzes oder des Vertrags entgegenhalten kann, ein direktes Forderungsrecht gegenüber dem Versicherungsunternehmen zu.</p>	<p>^{1bis} Gemäss Bundesrat</p>	<p>^{1bis} Festhalten</p>	<p>Mehrheit</p> <p>^{1bis} Festhalten</p>
					<p>Minderheit (Engler, Thorens Goumaz, Levrat, Rechsteiner Paul, Wicki, Zanetti Roberto)</p> <p>^{1bis} Gemäss Nationalrat</p>

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

- b. dem haftpflichtigen Versicherten die Pfändung angekündigt oder der Konkurs angedroht oder dessen Zahlungsunfähigkeit auf andere Art offensichtlich ist.

² Der Versicherer ist für jede Handlung, durch die er den Dritten in seinem Rechte verkürzt, verantwortlich.

³ Der geschädigte Dritte kann in Fällen, in denen eine obligatorische Haftpflichtversicherung besteht, vom haftpflichtigen Versicherten oder von der zuständigen Aufsichtsbehörde die Nennung des Versicherungsunternehmens verlangen. Dieses hat Auskunft zu geben über Art und Umfang des Versicherungsschutzes.

Gliederungstitel vor Art. 95c

**5. Abschnitt:
Koordination**

Art. 95c
Regressrecht des Versicherungsunternehmens

¹ Leistungen aus Schadenversicherungen sind nicht mit anderen schadenausgleichenden Leistungen kumulierbar.

² Im Umfang und zum Zeitpunkt seiner Leistung tritt das Versicherungsunternehmen für

Art. 95c

Art. 95c

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

die von ihm gedeckten gleichartigen Schadensposten in die Rechte des Versicherten ein.

³ Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn der Schaden durch eine Person, die in einer engen Beziehung zum Versicherten steht, leichtfahrlässig herbeigeführt worden ist. In einer engen Beziehung stehen namentlich Personen, die:

- a. in einer häuslichen Gemeinschaft leben;
- b. in einem Arbeitsverhältnis mit dem Versicherten stehen;
- c. ermächtigt sind, die versicherte Sache zu nutzen.

³ ...

³ ...

c. *Streichen*

c. *Festhalten*

Gliederungstitel vor Art. 97

IV. Zwingende Bestimmungen**3. Kapitel: Zwingende Bestimmungen****Art. 97**

Vorschriften, die nicht abgeändert werden dürfen

¹ Folgende Vorschriften dieses Gesetzes dürfen durch Vertragsabrede nicht geändert werden: Artikel 9, 10, 13, 24, 41 Absatz 2, 46a, 47, 51, 53, 62, 63, 65 Absatz 2, 67 Absatz 4, 71 Absatz 1, 73, sowie 74 Absatz 1.

Art. 97

Vorschriften, die nicht abgeändert werden dürfen

Folgende Vorschriften dieses Gesetzes dürfen durch Vertragsabrede nicht geändert werden: die Artikel 10 Absatz 2, 10a, 24, 35, 35b, 41 Absatz 2, 46a, 47, 51, 53, 58 Absatz 4, 60, 71 Absatz 1, 73, 74 Absatz 1 sowie 95c Absätze 1 und 2.

Art. 97

...
... 10a, 24, 35b, 41 Absatz 2, ...
(siehe Art. 3 Abs 1 Bst. j ...)

Art. 97

...
... nicht geändert werden: die Artikel 10 Absatz 2, 13, 24, 35b, 41 Absatz 2, 46a, 46b Absätze 1 und 2, 46c Absatz 1, 47, 51, 58 Absatz 4, 60, 73, 74 Absatz 1 sowie 95c Absätze 1 und 2.

Art. 97

...
... 35b, 35d,
41 Absatz 2, ...

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>
<p>² Diese Bestimmung findet, soweit die Vorschriften der Artikel 47 und 71 Absatz 1 in Betracht kommen, auf die Transportversicherung keine Anwendung.</p>					
<p>Art. 98 Vorschriften, die nicht zuungunsten des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten abgeändert werden dürfen</p>	<p><i>Art. 98</i> Vorschriften, die nicht zuungunsten des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten abgeändert werden dürfen</p>	<p><i>Art. 98</i></p>	<p><i>Art. 98</i></p>		
<p>¹ Die folgenden Vorschriften dieses Gesetzes dürfen durch Vertragsabrede nicht zuungunsten des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten geändert werden: Artikel 1, 2, 3 Absätze 1–3, 3a, 6, 11, 12, 14 Absatz 4, 15, 19 Absatz 2, 20–22, 28, 29 Absatz 2, 30, 32, 34, 39 Absatz 2 Ziffer 2 Satz 2, 42 Absätze 1–3, 44–46, 54–57, 59, 60, 72 Absatz 3, 76 Absatz 1, 77 Absatz 1, 87, 88 Absatz 1, 89, 89a, 90–94, 95 und 96.</p>	<p>Die folgenden Vorschriften dieses Gesetzes dürfen durch Vertragsabrede nicht zuungunsten des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten geändert werden: die Artikel 1–3a, 6, 9, 11, 14 Absatz 4, 15, 20, 21, 28, 29 Absatz 2, 30, 32, 34, 35a, 39 Absatz 2 Ziffer 2 zweiter Satz, 42 Absätze 1–3, 44–46, 54–57, 59, 60, 76 Absatz 1, 77 Absatz 1, 89–95a, 95b Absatz 1, 95c Absatz 3 und 96.</p>	<p>...</p>	<p>...</p>	<p>... geändert werden: die Artikel 1-3a, 6, 9, 11, 14 Absatz 4, 15, 20, 21, 28, 28a, 29 Absatz 2, 30, 32, 34, 35a, 35c, 38c Absatz 2, 39 Absatz 2 Ziffer 2 zweiter Satz, 41a, 42 Absätze 1-3, 44-46, 54-57, 59, 76 Absatz 1, 77 Absatz 1, 89-95a, 95b Absatz 1, 95c Absatz 3 und 96.</p>	
<p>² Diese Bestimmung findet auf die Transportversicherung keine Anwendung.</p>	<p><i>Art. 98a</i> Ausnahmen ¹ Die Artikel 97 und 98 gelten nicht bei:</p>	<p>..., 59, 76 Absatz 1, ...</p>	<p><i>Art. 98a</i></p>	<p><i>Art. 98a</i></p>	<p><i>Art. 98a</i></p>

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

- a. Kredit-, Kautions- und Transportversicherungen, soweit es sich um Versicherungen von beruflichen oder gewerblichen Risiken handelt;
- b. Versicherungen mit professionellen Versicherungsnehmern.

² Als professionelle Versicherungsnehmer gelten:

- a. Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die der beruflichen Vorsorge dienen;
- b. Finanzintermediäre nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934³ und dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006⁴;
- c. Versicherungsunternehmen nach dem VAG⁵;
- d. ausländische Versicherungsnehmer, die einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht unterstehen wie die Personen nach den Buchstaben a–c;
- e. öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professionellem Risikomanagement;
- f. Unternehmen mit professionellem Risikomanagement;
- g. Unternehmen, die zwei der drei folgenden Grössen überschreiten:

³ SR 952.0

⁴ SR 951.31

⁵ SR 961.01

- a. Kredit- oder Kautionsversicherungen, soweit es sich um Versicherungen von beruflichen oder gewerblichen Risiken handelt, und bei Transportversicherungen;

² Als professionelle Versicherungsnehmer gelten:

- e. öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen mit professionellem Risikomanagement;
- g. Unternehmen, die bei Vertragsabschluss zwei der drei folgenden Grössen überschreiten:

² ...

e. *Festhalten*

g. *Festhalten*

² ...

e. *Festhalten*

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

1. Bilanzsumme: 20 Millionen Franken,
2. Nettoumsatz: 40 Millionen Franken,
3. Eigenkapital: 2 Millionen Franken.

³ Gehört der Versicherungsnehmer zu einer Unternehmensgruppe, für die eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung) erstellt wird, so werden die Grössen nach Absatz 2 Buchstabe g auf die Konzernrechnung angewandt.

⁴ Die Reiseversicherung gilt nicht als Transportversicherung im Sinne von Absatz 1.

1. Bilanzsumme: 6,2 Millionen Franken,
2. Nettoumsatz: 12,8 Millionen Franken,
3. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.